



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 7. November 2016

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2016 / 36

Feuerwehrwesen

Einsatzkostentarif Feuerwehr Obersiggenthal / Anpassung

Das Wichtigste in Kürze

Der Einwohnerrat hat den Einsatzkostentarif der Feuerwehr Obersiggenthal letztmals im September 1997 festgelegt. Leichte Anpassungen wurden vom Gemeinderat im 2011 vorgenommen.

Die Aufwendungen der Feuerwehr sind erheblich. Soweit es die gesetzlichen Grundlagen zulassen, sind diese den Verursachern aufgrund des tatsächlichen Aufwandes weiterzuerrechnen.

Neu sollen auch die Aufwendungen aus den Einsätzen der Firstrespondergruppe verrechnet werden. In der Regel erhalten die betroffenen Patienten diese Kosten von ihrer Versicherung zurück.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) **Der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen der Gemeinde Obersiggenthal wird genehmigt und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.**
- b) **Die Kompetenz für Anpassungen beim Einsatzkostentarif wird an den Gemeinderat delegiert.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zur Änderung des Einsatzkostentarifes der Feuerwehr Obersiggenthal folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Das Feuerwegesetz (FwG) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten für notwendige Einsätze in Rechnung zu stellen. Gemäss § 6a FwG kann der Gemeinderat verfügen, dass die Kosten für notwendige Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben zu bezahlen:

- a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelle;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren für den Unterhalt des Anschlusses.

Der aktuelle Einsatzkostentarif der Feuerwehr Obersiggenthal stammt aus dem Jahr 2011. Die tatsächlichen Kosten sind heute höher als die seinerzeit festgelegten Tarife. Neu sollen auch die Kosten für die Einsätze der Firstrespondergruppe verrechnet werden.

Die Höhe der Gebühren bzw. des Kostenersatzes hat sich nach dem Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand zu richten. Die Gebühren dürfen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen, sondern müssen sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Gemeinden, die von der Möglichkeit der Weiterverrechnung von Einsatzkosten Gebrauch machen wollen, müssen ein entsprechendes Gebührenreglement erlassen. Zuständig für den Erlass des Reglementes ist in Obersiggenthal der Einwohnerrat.

Aufgrund der konkretisierten Liste der verrechenbaren Hilfs- und Dienstleistungen wird die Feuerwehr künftig deutlich mehr Einsätze verrechnen können, die bisher zu Lasten der allgemeinen Finanzmittel der Gemeinde geleistet wurden.

Aufgrund der neuen verursachergerechteren Tarife sind Mehreinnahmen in der Höhe von CHF 10'000 zu erwarten.

Aktenauflage Nr. 1 Tarife für Einsatzkosten per 1. Januar 2011

2 Konkrete Anpassungen

Der von der Feuerwehrkommission überarbeitete Einsatzkostentarif sieht eine Erhöhung der verrechenbaren Kosten vor. Der Gemeinderat erachtet diese Anpassungen als angemessen.

Alle **nicht** aufgeführten Einsätze gehören zu den Kernaufgaben der Feuerwehr und können **nicht verrechnet werden**. Dazu gehören Aufwendungen im Zusammenhang mit Feuer-, Explosions- und Elementarereignissen.

Folgende Einsätze sind **Hilfeleistungen oder Dienstleistungen** der Feuerwehr und können in Rechnung gestellt werden:

Einsatz	Bemerkung	Betrag
Wasser abpumpen in Schächten und Räumen infolge hausinterner technischer Mängel/Defekte (z.B. Wasserrohrbruch im Haus, defektes Ventil etc.)	Rechnungsstellung an den Hauseigentümer	Grundgebühr CHF 400.- (Fahrzeug Pauschale und Gemeinkosten) CHF 50.- pro ADF* (0-2 Std.) danach CHF 28.-/Std. und ADF*
Verkehrsregelung (unmittelbare Sicherung, Umleitung der Unfallstelle während der Intervention der Rettungskräfte)	Verrechnung gemäss § 6a Abs. 1 lit b des FwG „wem Hilfe geleistet wurde“.	
Verkehrsregelung (unmittelbare Sicherung, Umleitung der Unfallstelle während den Ermittlungsarbeiten der Behörden)	Verrechnung an den Verursacher nach § 55 Abs .1 lit b des Polizeigesetzes.	
Vorsätzliches Eindrücken des Handtasters	Rechnungsstellung an den Verursacher	
Wiederholter BMA Fehlalarm (ab dem 2. Einsatz/Jahr)	Rechnungsstellung an den Eigentümer	
Ölwehreinsatz (Reinigen der Strasse)	Rechnungsstellung an den Verursacher	
Ölbindemittel	Pro Sack	CHF 30.-
Wespen- und Hornissennester bekämpfen	Pro Einsatz; Barzahlung bei Ausführung	CHF 50.-
Motorsägen, Trennjäger, Rettungssäge etc. (Fremdmaterial)	Pro Gerät	CHF 50.-
Verkehrsmaterial**	Pauschal	CHF 50.-
Dienstleistungen Brandwachen, Brandabnahmen und Dienstleistungen der Verkehrsgruppe	Rechnungsstellung an den Auftraggeber	CHF 50.- pro ADF* (0-2 Std.) danach CHF 28.-/Std. und ADF*
Spezielle Dienstleistungen Einsatz First Responder Team	Rechnungsstellung an den Patienten	CHF 200.00

*ADF = Angehöriger der Feuerwehr

**Ortansässige Vereine, Institutionen und Organisationen beziehen das Verkehrsmaterial gratis. Auswärtigen wird der oben erwähnte Betrag in Rechnung gestellt.

3 Zuständigkeiten und Beschwerdeinstanz

Aufgrund der Kompetenzdelegation des Gemeinderates (§ 39 GG) werden die Einsätze durch das Feuerwehrkommando verrechnet. Falls jemand mit der Verrechnung nicht einverstanden ist, kann er innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat einen Entscheid verlangen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann anschliessend innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

4 Delegation der Anpassung des Einsatzkostentarifs an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, dass künftig der Einsatzkostentarif durch den Gemeinderat festgelegt werden kann. Aufgrund der Rechtsprechung dürfen die Gebühren nicht willkürlich festgelegt werden; sie haben sich nach dem effektiven Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand zu richten.

Kompetenzdelegationen bei Gebühren bestehen bereits bei Benutzungsreglementen für die öffentlichen Gebäude oder bei der Festlegung der Tarife bei der Vorschulkinderbetreuung.

Aktenauflage Nr. 2 Zusammenstellung Einsätze Feuerwehr Obersiggenthal im 2013 - 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Martin

Anton Meier